

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 15.09.2023

Nr. 38

2023

Inhalt:

- 125 Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt am 26.09.2023
- 126 Einleitung von erwärmtem Kühlwasser in die Altmühl bei Fluss-km 57,560 rechtes Ufer, durch die Firma SGD Kipfenberg GmbH
- 127 Manövermeldung
- 128 BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023
- 129 WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023
- 130 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2023
- 131 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2023
- 132 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2023

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 125 **Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt am 26.09.2023**

Am **Dienstag, 26.09.2023**, um **17:30 Uhr** findet Dienstleistungszentrum Eichstätt, Gemmingenstraße 4, 85072 Eichstätt eine **Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt** mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Sachstand Umsetzung der Klimaziele der Landkreisverwaltung
- 2 Sachstand Projekte des Natur- und Umweltprogramms 2023
- 3 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 14.09.2023

Alexander Anetsberger
Landrat

- 126 **Einleitung von erwärmtem Kühlwasser in die Altmühl bei Fluss-km 57,560 rechtes Ufer, durch die Firma SGD Kipfenberg GmbH**

Die Firma SGD Kipfenberg GmbH beantragt, das im Rahmen des Glasherstellungsprozesses anfallende erwärmte Kühlwasser bei Fluss-km 57,560, rechtes Ufer, in die Altmühl einzuleiten.

Der Abwasservolumenstrom beträgt dabei maximal 35 l/s bzw. 300.000 m³/a. Die maximale Einleittemperatur liegt bei 25 °C.

Bei der beantragten Einleitung handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, für die die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG beantragt wurde.

Das Verfahren ist nach den Vorschriften der IZÜV durchzuführen, wonach nach § 4 Abs. 1 die Öffentlichkeit zu beteiligen ist.

Antrag sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Unterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 25.09.2023 bis einschließlich Dienstag, 24.10.2023** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 006, zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind **bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist** beim Landratsamt Eichstätt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die

Einwendungsfrist **endet am Dienstag, dem 07.11.2023 (24.00 Uhr)**. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die **Erörterung** der –rechtzeitig erhobenen- Einwendungen mit den Einwendeführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen wird am **Dienstag, dem 14.11.2023 um 9.00 Uhr** im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 006, durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, 15.09.2023
Landratsamt Eichstätt

Dr. Janssen
Regierungsdirektor

127 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 16.10.2023 bis 18.10.2023 führt die Bundeswehr im beigefügten festgelegten maximalen Übungsraum eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 80 Soldaten sowie 29 Fahrzeuge (von diesen gepanzerte Fahrzeuge: Anzahl 8, Kettenfahrzeuge 5) an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

128 BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Stadt Eichstätt wird in der Zeit vom 18.09.2023 bis 22.09.2023 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 001 (nicht barrierefrei)

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen

Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im

Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann von

Montag, 18.09.2023 bis spätestens Freitag 22.09.2023, 12.00 Uhr (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl)

im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 001 Erdgeschoss (nicht barrierefrei)

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis 17.09.2023 (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Stimmkreis 115 Eichstätt** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum **Freitag, 06.10.2023** (2. Tag vor der Wahl), 15.00 Uhr im **Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 001 Erdgeschoss** (nicht barrierefrei)

- a) schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum-Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden **die** Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 17.09.2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 22.09.2023) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau)
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme behindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 08. Oktober 2023** bis 18 Uhr eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die

Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Eichstätt, 11.09.2023
gez. Josef Grienberger
Oberbürgermeister

129 WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Große Kreisstadt Eichstätt ist in **12 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 17. 09.2023 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

| Briefwahlbezirk Nr: | Bezeichnung | Anschrift |
|---------------------|---|--|
| 0021 | Briefwahlvorstand 0021 Grundschule Am Graben | Zimmer Nr. E 15 Am Graben 11, 85072 Eichstätt |
| 0022 | Briefwahlvorstand 0022 Grundschule Am Graben | Zimmer Nr. E 16 Am Graben 11, 85072 Eichstätt |
| 0023 | Briefwahlvorstand 0023 Grundschule Am Graben | Zimmer Nr. E 17 Am Graben 11, 85072 Eichstätt |
| 0024 | Briefwahlvorstand 0024 Grundschule Am Graben | Zimmer Nr. 110 Am Graben 11, 85072 Eichstätt |
| 0025 | Briefwahlvorstand 0025 Grundschule Am Graben | Zimmer Nr. 111 Am Graben 11, 85072 Eichstätt |
| 0026 | Briefwahlvorstand 0026 Grundschule Am Graben | Zimmer Nr. 112 Am Graben 11, 85072 Eichstätt |
| 0027 | Briefwahlvorstand 0027 Grundschule St. Walburg | Zimmer Nr. 1 Walburgiberg 4, 85072 Eichstätt |
| 0028 | Briefwahlvorstand 0028 Grundschule St. Walburg | Zimmer Nr. 3 Walburgiberg 4, 85072 Eichstätt |

| | | |
|------|--|--|
| 0029 | Briefwahlvorstand 0029 Grundschule St. Walburg | Zimmer Nr. 5 Walburgiberg 4, 85072 Eichstätt |
| 0030 | Briefwahlvorstand 0030 Grundschule St. Walburg | Zimmer Nr. 6 Walburgiberg 4, 85072 Eichstätt |

4.

Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen Stimmzettel** zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen Stimmzettel** zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen Stimmzettel** zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen Stimmzettel** zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag einen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag, 18 Uhr**, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7.

Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichstätt, 11.09.2023
gez. Josef Grienberger
Oberbürgermeister

130 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2023

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|--------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 372.300,00 € |
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 138.700,00 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 30.08.2023, Az 35/9410 / St_dom2023, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. v. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 08.09.2023
gezeichnet Josef Grienberger
Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

131 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2023

I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|--------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 119.700,00 € |
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 44.200,00 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 24.08.2023, Az 35/9410 / St_FrSch2023, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 30.08.2023
Gezeichnetm Josef Grienberger
Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

132 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2023

I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 602.900,00 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 172.300,00 €

ab.

- 2) Der als Anlage zum Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheim-betriebs für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit 6.139.400,00 €
und in den Aufwendungen mit 6.337.000,00 €

und

im Vermögensplan in den
Einnahmen und Ausgaben mit 619.300,00 €

ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 31.08.2023, Az 35/9410 St_eyb2023, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 08.09.2023
Gezeichnet Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

- Keine Bekanntmachungen -

Anlage zur Bekanntmachung Nr.: 127

